

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom **13.11.2020**, Zahl 902-2020-1/2020, mit der der **1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020** erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

## § 2

### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

1. Die **Erträge und Aufwendungen** werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	4.371.100 €
Aufwendungen:	4.992.100 €
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	103.900 €
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	130.700 €
<hr/>	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	<b>-647.800 €</b>
<small>(Saldo 00 gem. Anlage 1a VRV 2015)</small>	

2. Die **Einzahlungen und Auszahlungen** werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	6.067.900 €
Auszahlungen:	6.193.500 €
<hr/>	
Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung:	<b>-125.600 €</b>
<small>(Saldo 5 gem. Anlage 1b VRV 2015)</small>	

## § 3

### Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Kontenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung (Ansätze 0100, 2110, 2590, 2730, 3200, 3630, 5280, 8120) und in den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8511) gegenseitig deckungsfähig.  
Der Sachaufwand ist innerhalb der einzelnen Abschnitte und innerhalb der einzelnen investiven Vorhaben gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des Haushaltes, deren Aufwendungen durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten. Nicht verbrauchte, zweckgebundene Einnahmen und Erträge sind möglichst als Rücklagen für den selben Zweck auszuweisen.

#### **§ 4**

##### **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen mit **250.000 €** festgelegt:

#### **§ 5**

##### **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 17.11.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Eder, BEd